

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

VOM 14.02.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23 Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierende mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen speziell in einer digital geprägten Arbeitswelt vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. ²Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die unterschiedliche Ausprägungen im Digital Business Rechnung trägt.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Praxisphase und der Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. ²Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt. ³Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei ein Modul in der Regel 5 Leistungspunkte umfasst. ²Pro Leistungspunkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 25 – 30 h unterstellt.
- (4) Das Studium ist in Studienabschnitte aufgeteilt, die den Studienfortschritt dokumentieren:
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semester 3, 4 und 5,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 6 und 7.
- (5) Die Praxisphase liegt im dritten Studienabschnitt.

§ 4

Studienstruktur und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:
 - Grundlagenmodule (25 Leistungspunkte)
 - Betriebswirtschaftliche Basismodule (50 Leistungspunkte)
 - Vertiefungsmodule (40 Leistungspunkte)
 - ergänzende Vertiefungsmodule (25 Leistungspunkte)
 - Schlüsselqualifikationsmodule (30 Leistungspunkte)
 - Praxismodul (25 Leistungspunkte)
 - Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) zuzüglich Kolloquium (3 Leistungspunkte)
- (2) ¹Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt 40 Leistungspunkten zu wählen:
 - E-Commerce & Retail Management
 - Innovation & Process Management
 - Analytics & Data Management

²Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.
- (3) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelor-Arbeit niederschlagen.
- (4) Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden.
- (5) Alle angebotenen Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Leistungspunkte,

Vorlesungsart, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.

2. ¹Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. ⁴Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.

§ 5

Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 - a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme
 - d) Verwendbarkeit des Moduls
 - e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
 - f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
 - g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
 - h) Arbeitsaufwand
 - i) Dauer des Moduls
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

- (1) ¹Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ festgelegt. ²Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. ³Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern Organisation und Wirtschaftsmathematik erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (3) ¹Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. ²Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, wenn im Vorsemester das PC-Praktikum bestanden wurde.

- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle Module aus den Semestern 1 bis 3 sowie das Modul „Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik“ nachweisen kann.

§ 7

Praxisphase

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird (vorzugsweise aus dem Dienstleistungssektor).
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen.
- (3) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (5) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 8

Fachstudienberatung/Studienvereinbarung

- (1) Werden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Die Wahl der Vertiefungsrichtung ist vom Studierenden in einer Studienvereinbarung niederzulegen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Prüfungsanmeldung und Verbindlichkeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist. ²Die Bachelorarbeit ist Teil des siebten Studiensemesters.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt

nachweisen können. ²Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. ³Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. ⁴Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.

- (3) ¹Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. ²Wählt ein Studierender nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) ¹Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ²Der (Netto-)Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. ²Weitere Bestimmungen hierzu finden sich in den Richtlinien zur Abschlussarbeit der Fakultät Betriebswirtschaft.
- (6) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 12

Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage
 2. der Bachelorarbeit sowie
 3. den mündlichen Prüfungen (Kolloquien).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben
- (4) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich über einen gewichteten Mittelwert über alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage.

§ 13

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden ausgestellt.
- (4) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 12.02.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 14.02.2020

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 14.02.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.02.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.02.2020

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ³⁾	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht
1	Grundlagenmodule	25	20				
1.1	Einführung in die BWL	5	4	SU, Ü, Pr	Kl		1
1.2	Grundlagen der VWL	5	4	SU, Ü	Kl		1
1.3	Bilanzlehre/-technik	5	4	Ast, SU, Ü	Kl		1
1.4	Wirtschaftsmathematik	5	4	SU, Ü	Kl		1
1.5	Statistik 2	5	4	SU, Ü	Kl		1
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	5 ⁰	4 ²				
2.1	Arbeitsrecht	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	5	6	SU, Ü	Kl (120 min.)		1
2.3	Finanz-/Investitionswirtschaft	5	4	SU, Ü	Kl	PC-Praktikum	1
2.4	Informationsmanagement	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.5	Kosten-/Leistungsrechnung	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.6	Marketing	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.7	Organisation	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.8	Personalmanagement	5	4	SU, Ü	ÜbL und Kl (60 min.)		1
2.9	Produktion und Logistik	5	4	SU, Ü	Kl		1
2.10	Steuerlehre	5	4	SU, Ü	Kl		1
3	Vertiefungsmodule	40	16-32 ²⁾				

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr. Abk.	Modulname	ECTS	SWS	Art der Lehrveran- staltung	Modulprüfung ³⁾	Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung	Notengewicht
3.1 – 3.8	8 Module der Vertiefungsrichtung gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	siehe ¹⁾	Je 3
4	Ergänzende Vertiefungsmodule	25	14-20 ²⁾				
4.1	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	5	4	SU, Ü	Kl		3
4.2	Unternehmensgründung	5	4	SU, Ü	PrA oder LPort		3
4.3 – 4.5	3 Ergänzende Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	siehe ¹⁾	Je 3
5	Schlüsselqualifikationsmodule	30	18-24 ²⁾				
5.1	Basic Business English	5	4	SU, Ü	ÜbL und Kl (60 min.)		1
5.2	Advanced Business English	5	4	SU, Ü	ÜbL und Kl (70 min.)		1
5.3	Statistik 1	5	4	SU, Ü, Pr	Kl (75 min.)		1
5.4 – 5.6	3 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4		siehe ¹⁾	siehe ¹⁾	Je 1
6	Praxisphase	25					
6.1	Praxismodul	25		PP	PrA	Alle Module unter 2	2
7	Bachelorabschluss	15					
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	erfolgreich absolvierte Praxisphase	4
7.2	Kolloquium	3			Kol	erfolgreich absolvierte Praxisphase	2
	ECTS/SWS gesamt	210					

1) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

2) Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

3) Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden.

Erläuterungen zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen sowie Abkürzungen

Lehrveranstaltungsarten:

BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw.• Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten• Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern.
SU/Ü	Seminaristischer Unterricht / mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Ast	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS.

BA	Bachelorarbeit	schriftlich	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen Leistungspunkten (ECTS).
Kl	Klausur	schriftlich	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
LPort	Lernportfolio	schriftlich mündlich	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche und/oder mündliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
mdIP	mündliche Prüfung	mündlich	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftlich mündlich	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
PrA	Projektarbeit	schriftlich mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich in der Regel um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrB	Praktikumsbericht	schriftlich	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftlich Mündlich praktisch	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere zur praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.

SemA	Seminararbeit	schriftlich mündlich	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit mit mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
ÜbL	Übungsleistung	schriftlich mündlich praktisch	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
Kol	Kolloquium	mündl.	Bei dem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 - 30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

ECTS	Leistungspunkte (credit points) nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden (Anzahl der Kontaktstunden)